

Peter Vögeli
Gartenstrasse 22
8610 Uster

KR-Nr. 34/2001

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Erlass eines Taxigesetzes

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich Ihnen die nachstehende Einzelinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Antrag:

Der Kanton Zürich erlässt ein Gesetz über das Taxiwesen.

Gesetz über das Taxiwesen (Taxigesetz)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Taxi dient dem gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifverordnung festgesetztes Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung.

Taxibegriff

§ 2. Fahraufträge sind durch die Chauffeure/Chauffeusen sofort oder auf eine gewünschte Zeit auszuführen. Die Fahrt darf nicht verweigert werden, es sei denn, sie könne aus einem bei der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden.

Beförderungspflicht

Der Chauffeur/die Chauffeuse ist verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Wege anzufahren. Umwegfahrten sind nur aus Gründen der Zeitersparnis erlaubt.

Taxis, welche auf den öffentlichen Standplätzen abgestellt werden, müssen dem Publikum jederzeit zur Verfügung stehen.

B. Bewilligungen

- Bewilligungspflicht § 3. Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine Betriebsbewilligung des zuständigen Gemeinde- oder Stadtorgans. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- Stirbt der Inhaber oder die Inhaberin einer Bewilligung oder ist er oder sie alters- oder gesundheitshalber nicht in der Lage, den Betrieb zu führen, so kann die Betriebsbewilligung durch die Bewilligungsbehörde auf den Ehegatten, die Nachkommen oder, beim Vorliegen besonderer Umstände, auf eine andere Person übertragen werden, sofern diese die erforderlichen Voraussetzungen gemäss § 6 erfüllt.
- Es ist verboten, Betriebsbewilligungen zu vermieten oder in anderer Form an Dritte abzutreten.
- Betriebsbewilligung/
Konzessions-Arten § 4. Die Betriebsbewilligung A berechtigt die Innehabenden, mit den als Taxis ausgerüsteten Fahrzeugen von öffentlichen und privaten Standplätzen aus Taxifahrten auszuführen.
- Die Betriebsbewilligung B berechtigt die Innehaber/innen, mit den als Taxis ausgerüsteten Fahrzeugen von privaten Standplätzen aus Taxifahrten auszuführen.
- Stellvertretung § 5. Ist ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Betriebsbewilligung vorübergehend ausserstande, den Betrieb zu führen, so hat er oder sie entweder eine verantwortliche Stellvertretung zu bestimmen oder auf die Ausübung der Bewilligungsrechte vorübergehend zu verzichten. Die zuständige Behörde ist über die getroffene Massnahme sofort schriftlich zu benachrichtigen. In der Regel soll die Stellvertretung beziehungsweise der vorübergehende Verzicht nicht länger als sechs Monate dauern.
- Wenn die Stellvertretung keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung bietet, ist die zuständige Behörde berechtigt, die Bestimmung einer anderen, geeigneten Stellvertretung zu verlangen.
- Allgemeine Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung § 6. Die Betriebsbewilligung A oder B kann erteilt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin
- einen guten Leumund hat,
 - sich nicht wiederholt der Verletzung von Verkehrsvorschriften oder von Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmenden schuldig gemacht hat,
 - für die Sicherheit des Betriebes und für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung Gewähr bietet,
 - das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassung besitzt,
 - sich in den der Gesuchstellung unmittelbar vorangegangenen drei Jahren über eine ununterbrochene hauptberufliche Tätigkeit im Taxigewerbe ausweisen kann.
 - das Geschäftsdomizil in der die Bewilligung ausstellenden Gemeinde hat.
- Bewerbende um eine Betriebsbewilligung B haben den Nachweis über genügend Unterbringungsmöglichkeiten ihrer Fahrzeuge auf privatem Grund zu erbringen.

- § 7. Betriebsbewilligungen dürfen juristischen Personen nur erteilt werden, wenn: Juristische Personen
- a) diese ihren statutarischen Sitz oder eine Nebenniederlassung in der Gemeinde haben, in welcher sie sich um eine Betriebsbewilligung bewerben,
 - b) diese für die Sicherheit des Betriebes Gewähr bieten,
 - c) die für den Taxibetrieb verantwortlichen Personen alle von den natürlichen Personen verlangten Voraussetzungen erfüllen.
- § 8. Die Inhaber/innen einer Betriebsbewilligung dürfen die Taxis nur durch zugelassene Taxichauffeure oder -chauffeusen führen lassen. Pflichten der Bewilligungsinhabenden

Es ist durch die Bewilligungsinhabenden dafür zu sorgen, dass Chauffeure/Chauffeusen die für ihre Tätigkeit massgebenden Vorschriften einhalten.

Die Inhabenden der Betriebsbewilligung haben ferner darüber zu wachen, dass Chauffeure/Chauffeusen die Fahrtenkontrolle gemäss § 28 gewissenhaft führen.

Sie haben der Behörde innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, welche im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung von Bedeutung sind.

- § 9. Die Betriebsbewilligungen gelten für die Dauer von 2 Jahren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 5 und 8 dieses Gesetzes. Geltungsdauer

Nach Ablauf von 2 Jahren können Betriebsinhabende ein neues Gesuch an die zuständige Stelle richten. Diese prüft das Gesuch bezüglich den Voraussetzungen gemäss § 6.

- § 10. Die zuständige Behörde bestimmt die Anzahl Betriebsbewilligungen und setzt deren Gebühren fest. Anzahl der Bewilligungen / Gebühren

- § 11. Die Betriebsbewilligung ist zu entziehen, wenn die Bewilligungsinhaber/innen beziehungsweise die für den Taxibetrieb verantwortlichen Personen die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, namentlich bei Konkurs oder fruchtloser Pfändung von natürlichen und juristischen Bewilligungsinhabenden. Entzug der Bewilligungen

Werden die Bewilligungsgebühren nicht innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, wird die Bewilligung entzogen.

Nicht oder ungenügend ausgenützte Bewilligungen können entzogen werden.

C. Betriebsvorschriften

- § 12. Die zuständige Behörde bestimmt die öffentlichen Standplätze. Standplätze

Auf unbesetzten öffentlichen Standplätzen dürfen auch Taxis der Betriebsbewilligung B Fahrgäste ein- und aussteigen lassen.

Bei Grossanlässen und in Sonderfällen kann die Behörde für beide Bewilligungs-Kategorien ausserordentliche Standplätze auf öffentlichem Grund bezeichnen.

Platzordnung	§ 13. Wo erforderlich, kann die Behörde Vorschriften für eine Platzordnung festsetzen. Bewilligungsinhaber/innen, welche die Platzordnung missachten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
Umherfahren	§ 14. Das langsame und wiederholte Umherfahren zum Zwecke der Kundenwerbung ist untersagt.
Freie Wahl von Taxis	§ 15. Die auf den öffentlichen Standplätzen abgestellten Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung.

D. Taxihalter und Chauffeure

a) Selbstständigerwerbende Chauffeure	§ 16. Der Taxichauffeur oder die Taxichauffeuse gilt als selbstständig, wenn er oder sie in keinem Anstellungs- oder Unterstellungsverhältnis steht und allein über den Einsatz des Fahrzeuges entscheidet. In Zweifelsfällen ist das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis massgebend; als selbstständigerwerbend gelten auch die Ehegatten der Betriebsinhabenden, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, sowie Stiefkinder.
b) Unselbstständigerwerbende Chauffeure	§ 17. Zwischen den Betriebsinhabern/innen und den unselbstständigerwerbenden Chauffeuren und Chauffeusen, welche Fahrzeuge in einem Anstellungs- oder Unterstellungsverhältnis führen, müssen schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Darin ist das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Normen des Obligationenrechts wie folgt zu regeln: <ul style="list-style-type: none"> a) die Fahrzeugkosten, b) die Regelung des Arbeitslohnes und der Entschädigungen, c) die Spesenentschädigung, d) die freie Entscheidung über Auftragsannahmen.
Arbeits- und Ruhezeit	§ 18. Die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeit richtet sich für Voll- und Teilzeitarbeitnehmende nach den Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeit-Verordnung 2.
Anstandspflicht	§ 19. Die Chauffeure/Chauffeusen haben sich anständig und höflich zu benehmen.
Verhalten der Chauffeure/Chauffeusen	§ 20. Den Chauffeuren/Chauffeusen ist es verboten <ul style="list-style-type: none"> a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen, ausgenommen Kontrollorgane, b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören, c) den Fahrgästen Waren zum Verkauf anzubieten, d) während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen, e) dem Publikum durch Zurufe oder ähnlicher Weise den Taxi anzubieten, f) Trinkgelder zu fordern, g) das Fahrzeug Dritten zu überlassen.
Mitzuführende Dokumente	§ 21. Jeder Taxichauffeur hat den Chauffeurausweis, die Vorschriften über das Taxiwesen, die gültigen Tarifbestimmungen sowie einen aktuellen Ortsplan mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast und den Kontrollorganen vorzuweisen.

<p>§ 22. Die Chauffeure kontrollieren das Fahrzeug mindestens täglich auf liegengelassene Gegenstände. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, so sind sie im öffentlichen Fundbüro abzugeben. Der Fahrer/die Fahrerin benachrichtigt unverzüglich den Bewilligungsinhaber.</p>	Fundgegenstände
<p>§ 23. Wer als Taxichauffeur/Taxichauffeuse tätig sein will, benötigt den Chauffeurausweis derjenigen Stadt oder Gemeinde, in der er oder sie als Chauffeur/Chauffeuse tätig ist.</p>	Chauffeurausweise
<p>Der Ausweis ist auf allen Taxifahrten mitzuführen. Tatsachen, die eine Änderung des Ausweises erfordern, sind innert 14 Tagen der Behörde zu melden.</p>	
<p>Bei dauernder Aufgabe der Tätigkeit ist der Ausweis den Behörden unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben. Dies gilt ebenso bei Unterbrüchen der Tätigkeit von mehr als 3 Monaten.</p>	
<p>Der Ausweis bleibt Eigentum der Behörden.</p>	
<p>§ 24. Der Ausweis wird von den Behörden erteilt, sofern die Bewerber/innen</p>	Erteilung
<ul style="list-style-type: none"> a) einen guten Leumund haben, b) im Besitze des Führerausweises für Motorwagen zum gewerbmässigen Personentransport sind, c) eine Fachprüfung bestanden haben, d) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen können. 	
<p>Bewerber/innen, die schon länger als sechs Monate im Besitze des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind, haben sich mittels aktuellem Strafregisterauszug über einen guten Leumund auszuweisen.</p>	
<p>Bewerber/innen, die während der letzten fünf Jahre vor der Gesuchstellung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Vertrauenswürdigkeit zur Ausübung des Taxigewerbes beeinträchtigt, rechtskräftig verurteilt worden sind, wird die Zulassung als Chauffeur/Cheuffeuse verweigert.</p>	
<p>§ 25. Vor Erteilung des Ausweises hat eine kostenpflichtige Fachprüfung stattzufinden. Art, Umfang und Durchführung ist Sache der Bewilligungsbehörde. Sie erlässt hierzu entsprechende Ausführungsbestimmungen.</p>	Fachprüfung
<p>§ 26. Der Ausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung.</p>	Gültigkeit und Entzug des Ausweises
<p>Der Ausweis ist zu entziehen, wenn:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) die Inhabenden die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, b) bei wiederholten Verstössen gegen das Taxigesetz, c) gleichzeitig der Führerausweis Kat. B durch die zuständige Administrativbehörde entzogen wurde. 	
<p>§ 27. Aus dem Taxiausweis müssen ersichtlich sein:</p>	Anforderungen an den Ausweis
<ul style="list-style-type: none"> a) Personalien samt Foto, b) Unternehmenszugehörigkeit, c) Höchststundenarbeitszahl bei Teilzeitangestellten. 	

E. Fahrtenkontrolle

Kontrollblätter § 28. Taxichauffeur/Taxichauffeusen müssen über sämtliche entgeltlichen Fahrten Kontrollblätter eine Kontrolle führen, welche folgende Angaben enthält:

- a) Name des Chauffeurs,
- b) Datum der ausgeführten Fahrt,
- c) Kontrollschildnummer des Taxis und sofern vorhanden, die Bewilligungsnummer,
- d) Zeitpunkt der Abfahrt und Ankunft am Fahrziel,
- e) Lade- und Bestimmungsort,
- f) Kilometerstand,
- g) Fahrpreis nach Taxuhr und Zuschläge.

Die Chauffeure/Chauffeusen haben die Fahrtenkontrolle des laufenden, des Vortages beziehungsweise des letzten Arbeitstages mitzuführen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuweisen.

Die Fahrtenkontrollblätter sind vom Taxiunternehmen 2 Jahre aufzubewahren und müssen den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

F. Tarifbestimmungen

§ 29. Tarifordnungen werden durch die zuständigen Behörden erlassen, auf deren Gebiet Taxiunternehmen tätig sind.

Eine Tarifordnung muss Aufschluss über den tatsächlich gehandhabten Fahrpreis, Wartezeit-Taxen und besondere Dienstleistungen geben.

Die Tarifordnung muss gut sichtbar im Fahrzeug angebracht sein.

G. Fahrzeuge und Ausrüstung

Kontrolle § 30. Die Kontrolle der Fahrzeuge und der Fahrtenschreiber obliegen dem Strassenverkehrsamt aufgrund der geltenden Bestimmungen. Vorbehalten bleiben Kontrollen der taxispezifischen Ausrüstung durch die Polizei.

Anforderungen § 31. Für jede Betriebsbewilligung muss auf den Namen der Bewilligungsnehmenden die bewilligte Zahl der als Taxis geeigneten Fahrzeuge im Kanton Zürich eingelöst werden.

Werden einzelne Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen vorübergehend nicht eingelöst, muss die Betriebsbewilligung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten der Zahl der tatsächlich betriebenen Taxifahrzeuge angepasst werden.

Es dürfen nur Fahrzeuge als Taxis verwendet werden, die vom Strassenverkehrsamt geprüft und zum gewerbsmässigen Personentransport zugelassen worden sind, sowie im Fahrzeugausweis in der entsprechenden Rubrik als solche eingetragen wurden.

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Fahrgästen und Chauffierenden kann die Behörde Vorschriften über die Anforderung an Bauart und Ausrüstung der zum Einsatz gelangenden Fahrzeuge erlassen.

Jedes Taxifahrzeug ist mit einer von der Behörde oder durch eine andere autorisierte Stelle kontrollierten und für den Fahrgast gut sichtbaren Taxuhr auszurüsten. Sie muss während der Fahrt, auch bei Dunkelheit, ablesbar sein.

Die Taxis können mit einer von den Behörden zu bestimmenden einheitlichen äusseren Bezeichnung kenntlich gemacht werden, die jede Verwechslung ausschliesst. Die Verwendung dieses Kennzeichens für andere Taxis ist untersagt.

Den Bewilligungsnehmenden ist es gestattet, Fahrzeuge als Nichtrauchertaxis zu bezeichnen.

§ 32. Die Taxifahrzeuge sind stets sauber und betriebssicher zu halten.

Zustand der Fahrzeuge

§ 33. Taxifahrzeuge sind mit einer Kennlampe auf dem Dach zu bezeichnen. Diese trägt gut lesbar die Aufschrift "Taxi" sowie den Firmennamen. Die Behörden können weiterreichende Angaben auf der Kennleuchte bestimmen.

Taxileuchte

Das Licht der Taxileuchte muss beim Einschalten der Taxuhr automatisch erlöschen.

Wird ein Taxifahrzeug für Privatfahrten verwendet, so muss die Taxileuchte abgedeckt und weitere äussere Kennzeichnung wenn möglich entfernt werden.

§ 34. Taxifahrten müssen generell mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.

Taxameter

Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn sich der Chauffeur/die Chauffeuse beim Auftraggeber gemeldet hat oder, bei Vorbestellung auf bestimmte Zeit, vom vereinbarten Zeitpunkt an.

Nach Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.

Solange die Taxuhr eingeschaltet ist, muss sie automatisch beleuchtet und bei Dunkelheit gut ablesbar sein.

Bei Störungen der Taxuhr ist die begonnene Fahrt unverzüglich unter Angabe des Grundes zu unterbrechen; sie darf nur mit der Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug aus dem Dienst zu nehmen.

Der Inhaber der Betriebsbewilligung und die Chauffeure sind für den richtigen Gang der Taxuhr verantwortlich.

Es ist untersagt, die Taxuhr zu öffnen, auf deren Gang einzuwirken, Abänderungen vorzunehmen oder Plomben zu entfernen oder anzubringen.

Die Taxuhr wird bei der Inbetriebnahme und zusätzlich alljährlich sowie nach Reparaturen auf Kosten des Bewilligungsinhabers durch autorisierte Stellen, welche durch die Behörden bestimmt werden, kontrolliert und plombiert.

Weitere Kontrollen durch die Polizeiorgane bleiben vorbehalten.

H. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

- Vollzug § 35. Der Vollzug dieses Gesetzes sowie der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache der Gemeinden.
- Für die Städte Zürich und Winterthur sowie für den Flughafen Kloten gelten deren speziellen Vorschriften.
- Strafbestimmungen § 36. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie ausführenden Erlassen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.
- In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.
- Gebühren § 37. Die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften zu erhebenden Gebühren werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

I. Inkrafttreten

§ 38. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage der Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch den Kantonsrat beziehungsweise nach dem unbenützten Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Begründung:

Das Taxiwesen im Kanton Zürich ist Sache der Gemeinden. Eine ganzheitliche Regelung besteht nicht. Diesem Umstand wird mit dem vorliegenden Gesetz im Sinne der rechtlichen Gleichstellung aller für den gewerbsmässigen Personentransport tätigen Personen Rechnung getragen.

Uster, 15. Januar 2001

Mit freundlichen Grüssen

Peter Vögeli